

## VORLAGE FÜR DIE MEDIENKONFERENZ AM 14. JANUAR 2013

### Gliederung der Bundesverfassungsgerichtsbeschwerde:

- 1) Die Beschwerde richtet sich gegen das Änderungsgesetz zum Nichtraucherschutzgesetz, das am 01. Mai 2013 in Kraft treten soll. Dieses Gesetz finden Sie in der Anlage I) zur Verfassungsgerichtsbeschwerde.
- 2) Gestützt wird die Beschwerde auf Artikel 1 Abs. 1 GG ; Artikel 2 Abs. 1 GG ; Artikel 3 Abs. GG; Artikel 12 Abs. 1 GG und Artikel 14 Abs. 1 GG. Die einzelnen Artikel des GG, die zur Beschwerdegrundlage genommen werden, sind dieser Medientvorlage im Text in der Anlage beigegefügt.
- 3) Erklärung weshalb das Bundesverfassungsgericht zuständig ist und nicht das Landesverfassungsgericht wird in der I. Abteilung (Seite 1) der Bundesverfassungsgerichtsbeschwerde erklärt.
- 4) Die Rauchergaststätten entsprechen bis zum 01. Mai 2013 dem § 4 des Nichtraucherschutzgesetzes des Landes NRW. Es werden Umsatzeinbrüche seitens der Beschwerdeführer zwischen 50 und 70 Prozent befürchtet, wenn das Rauchverbot greifen soll. Begründungsteil (Abteil III.) Seiten 2/3
- 5) Der Artikel 12 Abs. 1 GG garantiert allen Deutschen das Recht auf freie Berufsausübung. Die vom Rauchverbot künftig betroffenen Wirtinnen und Wirte werden durch diese Reglementierung bis zu 70 Prozent ihrer Kunden verlieren und somit zur vorzeitigen Geschäftsaufgabe (Existenzvernichtung) per Landesgesetzgeber gezwungen und somit an ihrer freien Wahl der Berufsausübung vehement gehindert. Unter Abteilbuchstabe C) Seiten 3/4. Der komplette Wegfall des § 4 des Nichtraucherschutzgesetzes wird auch das grundgesetzlich garantierte Recht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 GG) verletzt, da der Gaststättenfortbestand und somit der Fortbestand des Eigentums durch den Wegfall der Kunden gefährdet wird und das Eigentum verlustig gehen wird. Seiten 3/4